

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  
zur 137. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

An Umweltbelangen waren für das 137. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan beachtlich

- Immissionen durch Lärm und Luftschadstoffe
- Eingriff in Natur und Landschaft

Die Rücknahme des bisherigen Planungsziels einer Hauptverkehrsstraße "Niedersachsenring" zieht keine Mehrbelastungen in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe für die Anwohnerinnen und Anwohner der - ersatzweise als Hauptverkehrsstraßen darzustellenden - Straßenzüge Melanchthonstraße - Fenskestraße zwischen Vahrenwalder Straße und Schulenburg Landstraße sowie Bodestraße - Haltenhoffstraße zwischen Weidendamm und Herrenhäuser Straße nach sich. Demgegenüber bietet eine Grünverbindung auf dem freigehaltenen Teilabschnitt der ehemaligen Trasse eine Chance zur städtebaulichen Qualitätsanhebung für die Stadtteile Vahrenwald und Hainholz. Durch Verzicht auf das ursprüngliche Planungsziel wird eine nachteilige Beeinflussung der für die Luftqualität günstigen Räume vermieden.

Die Planungsziele der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

In den Beteiligungsverfahren

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)

sind keine Stellungnahmen, bzw. keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken zum Planungsziel und zum Planinhalt abgegeben worden.

3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen

Zum Planungsziel der Löschung der bisherigen Trasse für eine Hauptverkehrsstraße "Niedersachsenring" waren Planungsalternativen nicht in Betracht zu ziehen.